

Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2021

Amtsblatt Nr. 24 vom 22.07.2021

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Gornsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Gornsdorf (Schulbezirkssatzung)

Satzung

zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Gornsdorf in Trägerschaft der Gemeinde Gornsdorf (Schulbezirkssatzung)



Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) und des § 25 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBI. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 731) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

- (1) Entsprechend der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Burkhardtsdorf und Gornsdorf vom 28.04.2021, genehmigt durch das Landratsamt Erzgebirgskreis und veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21 vom 27.05.2021 umfasst der Schulbezirk der Gemeinde Gornsdorf ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge das Gebiet der Gemeinde Gornsdorf und das Gebiet des Ortsteils Meinersdorf der Gemeinde Burkhardtsdorf.
- (2) Der Schulbezirk bildet die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler der Klasse 1.

Impressum

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf Herausgeber: Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold Gemeindeverwaltung Gornsdorf Redaktion:

Erscheinungsintervall:

nach Erfordernis

§ 2 Übergangsregelung

Die Schulbezirksregelung nach § 1 Abs. 1 gilt nicht für Schüler der Bestandsklassen. Diese werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, den 14.07.2021

gez. Andrea Arnold Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung oder Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat:
- 4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtslage hingewiesen worden ist.